



Dr. Nr. cw Mitteilungsvorlage
Haushaltsverfügung

Mitteilung
Gemeinderat
am 22.06.2021
öffentlich
Datum: 02.06.2021

Anlage: Haushaltsverfügung 2021

Haushaltsplan 2021 **Haushaltsverfügung der Rechtsaufsichtsbehörde**

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 27.05.2021 die Gesetzmäßigkeit des Haushaltsplanes 2021 bestätigt. Der Haushaltsplan ist nun öffentlich bekanntzugeben und für 7 Tage auszulegen. Der Haushaltsplan 2021 soll vom 23.06.2021 bis einschließlich 02.07.2021 ausgelegt werden.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass interessierte Bürger auch außerhalb der Auslegungsfrist den Haushalt einsehen können.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Anlagen zur Sitzungseinladung:

Haushaltsverfügung 2021



**LANDKREIS
KONSTANZ**

LANDRATSAMT KONSTANZ | Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz

Stadtverwaltung Engen
Herrn Bürgermeister
Johannes Moser

78230 Engen

**Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt
Kommunalaufsicht**

ANSPRECHPERSON Roland Böhler
DIENSTGEBÄUDE Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

ZIMMER-NR. A224
TELEFON +49 7531 800-1132
FAX +49 7531 800-1118
E-MAIL Roland.Boehler@LRAKN.de

INFORMATION Persönliche Beratung bitte telefonisch
vereinbaren.
27. Mai 2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 der Stadt Engen | AZ: 02.2/902.410 EE
Anlage: 1 Haushaltsplan 2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Moser,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Vorlage der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 der Stadt Engen ergeht folgende

Haushaltsverfügung:

Die **Gesetzmäßigkeit** der vom Gemeinderat der Stadt Engen am 09.02.2021 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß § 121 Abs. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 GemO **bestätigt**.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Anmerkungen:

Bei der Beurteilung des Haushaltsplans 2021 und der Finanzplanung bis 2024 wurde die Sonder-situation durch die aktuelle Corona-Pandemie berücksichtigt.

Die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit einher-gehenden Folgen für die öffentlichen Haushalte sind derzeit noch nicht abschätzbar. Zudem haben umfangreiche Kompensationszahlungen des Bundes und des Landes bislang dramatische Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte verhindern können. Die weitere Entwicklung wird daher maßgeblich von der Dauer der Pandemie und den damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen abhängen.



Gesamtergebnishaushalt

Das **ordentliche Ergebnis** weist einen **Fehlbetrag von 131.610 Euro** auf. Damit erfüllt die Stadt die mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrecht (NKHR) vorgegebene Zielsetzung, im Ergebnishaushalt ein zumindest ausgeglichenes Ergebnis zu erreichen, nicht. Die ermittelten Abschreibungen werden damit nicht vollständig erwirtschaftet.

Es wird anerkannt, dass die Stadt Engen mit der Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B versucht hat, diesem Umstand entgegen zu wirken. Gleichwohl kann der Fehlbetrag mit den bislang nach NKHR voraussichtlich erzielten Überschüssen der Ergebnishaushalte der letzten beiden Jahre, welche der Rücklage zugeführt werden können, ausgeglichen werden. Insofern kann die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes bestätigt werden.

Hinsichtlich der Höhe des Fehlbetrags ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Auflösungen der vorläufig noch fiktiv gebildeten Rückstellungen für die Schlüsselzuweisungen, FAG-Umlage und Kreisumlage - eine endgültige Entscheidung darüber trifft der Gemeinderat im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz – sich für dieses Jahr fehlbetragsmindernd auswirken. Ansonsten wäre der Fehlbetrag um rd. 1,6 Mio. Euro höher ausgefallen. Dies bedingt jedoch, dass das Rechnungsergebnis 2019 dementsprechend schlechter ausfallen wird.

Die Corona-bedingten Belastungen bzw. Einbußen des Ergebnishaushaltes 2021 betragen nach unserer Einschätzung anhand der bisherigen Finanzplanansätze ca. 1,8 bis 2 Mio. Euro.

Gesamtfinanzhaushalt

Für den Gesamtfinanzhaushalt wird ein **Zahlungsmittelüberschuss** des Ergebnishaushalts von **518.740 Euro** prognostiziert. Da die Stadt Engen schuldenfrei ist, muss keine Mindestzuführung erwirtschaftet werden, jedoch kann mit dem Überschuss nur ein geringer Teil der Investitionen gedeckt werden.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen rd. 17,1 Mio. EUR, was nochmals eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr (rd. 13,6 Mio. Euro) darstellt. Davon entfallen allein auf den Ausbau des Breitbandnetzes 8,3 Mio. Euro. Dennoch wäre ein verbleibender Investitionsbetrag von rd. 8,8 Mio. Euro umzusetzen, was in Anbetracht der Erfahrungen der letzten Jahre sehr optimistisch erscheint. Wie bereits in den Verfügungen der letzten Jahre appellieren wir, unter Hinweis auf § 10 Abs. 1 GemHVO, auf eine realistische Investitionsplanung zu achten.

Zur **Finanzierung** der Investitionen sind insgesamt Zuweisungen von rd. 6,1 Mio. Euro eingeplant. Sofern diese erwarteten Zuweisungen nicht in der veranschlagten Höhe bewilligt werden, muss über deren Realisierung bzw. Finanzierung neu entschieden werden.

Die **Liquiditätslage** der Gemeinde ist gegenwärtig als sehr gut zu bezeichnen. Zwar werden zur Finanzierung des Gesamtfinanzhaushaltes rd. 9 Mio. EUR aus den liquiden Eigenmitteln benötigt, jedoch betragen diese zum Ende des Jahres immer noch rd. 15,1 Mio. EUR.

Die Mindestliquidität gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO (derzeit 543.000 EUR) ist damit gewährleistet.



Finanzplanung 2022 bis 2024:

Im **Gesamtergebnishaushalt** wird für das Jahr 2022 ein erheblicher Fehlbetrag (rd. 2,47 Mio. Euro) prognostiziert. Es wird für das Jahr nochmals mit erheblichen Steuerausfällen, geringeren laufenden Zuweisungen sowie höheren Transferaufwendungen bei gleichbleibenden Personalkosten ausgegangen. Für die Folgejahre wird mit moderaten Überschüssen (2023: rd. 52.000 Euro; 2024: rd. 504.000 Euro) gerechnet, welche allerdings noch nicht Vor-Corona-Niveau erreichen.

Im **Finanzhaushalt** wird dementsprechend für das Jahr **2022** ein Zahlungsmittelbedarf von rd. 340.000 Euro prognostiziert. Für die beiden Folgejahre ergeben sich aus dem Ergebnishaushalt Zahlungsmittelüberschüsse von rd. **2,5 bzw. 2,6 Mio. Euro.**

Die Investitionstätigkeit wird in den kommenden Jahren reduziert. Im Jahr 2022 beträgt das Investitionsvolumen zwar noch rd. 12,4 Mio. Euro, dieses wird aber weiter reduziert bis auf rd. 4,7 Mio. Euro im Jahr 2024.

Die geplanten Investitionen können durch Zuweisungen und vorhandene Eigenmittel finanziert werden. Am Ende des Finanzplanungszeitraums wird von einem Bestand von ca. 7,4 Mio. Euro an **liquiden Eigenmitteln** ausgegangen. Insofern kann ohne Zweifel von einer dauernden Leistungsfähigkeit ausgegangen werden.

Der gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO vorzuhaltende Mindestliquiditätsbetrag ist während des gesamten Finanzplanungszeitraumes bei weitem erfüllt.

Den durch die Corona-Pandemie bestehenden Unwägbarkeiten sollte weiterhin durch Zurückhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und etwaigen künftigen Verpflichtungen begegnet werden.

Wie im Vorbericht zum Haushaltsplan dargestellt, muss bei den Investitionen im Finanzplanungszeitraum weiterhin auf das finanziell Machbare (einschließlich Berücksichtigung der Folgekosten) und die Erhaltung der Leistungsfähigkeit geachtet werden.

Hinweise:

Eine Fertigung des uns vorgelegten Haushaltsplans geben wir anbei zurück.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 81 Abs. 3 GemO mit einem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplans öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist der Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

Für den Fall, dass der Ort der Auslegung (i.d.R. Rathaus) aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen ist, gelten in der jetzigen Ausnahmesituation die gesetzlichen Anforderungen an die öffentliche Auslegung aus Sicht des Innenministeriums als erfüllt, wenn Einsichtswilligen auf Anmeldung bzw. Klingeln Einlass gewährt wird, sofern hierauf in der öffentlichen Bekanntmachung sowie an den Eingängen des Gebäudes hingewiesen wird (vgl. Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 20.03.2020 zur Offenlegung, Abschnitt I, Ziff. 4 und 5). Bei Bedarf können wir Ihnen den Erlass zukommen lassen.



Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 der Stadt Engen | AZ:
02.2/902.410 EE

27. Mai 2021 | S. 4

Hierüber bitten wir den dortigen Haushaltsakten einen Nachweis anzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Böhler

